

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung
und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Taucha
(Sondernutzungssatzung)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 17.06.2021 auf der Grundlage des § 8 Abs.1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), der §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und der §§ 2 Abs. 1 und 36 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Sondernutzungssatzung beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzung
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 7 Erlaubnisversagung
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenbemessung
- § 10 Gebührenpflichtiger
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Haftung und Ersatzanspruch
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sonstige öffentliche Straßen, Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Taucha. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen entsprechend § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße ist gemäß § 7 FStG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 8 FStG und § 18 Abs. 1 SächsStrG eine Sondernutzung.
- (2) Ist die Stadt Taucha nicht Träger der Straßenbaulast, dies betrifft Bundes-, und Kreisstraßen, bedürfen Sondernutzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG auch der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich der Erlaubnis der Stadt Taucha. Auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch. Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeindegebrauch hinaus ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig. Die Erteilung anderer Genehmigungen und Erlaubnisse z.B. nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), werden von dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Die Sondernutzung bestimmter öffentlichen Straßen kann im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- (5) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das bestimmte Maß zu beschränken.
- (6) Die Einräumung von Rechten zu Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel einen Monat vor Beginn der Sondernutzung bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung Taucha einzureichen. Bei komplexeren Sondernutzungsanträgen kann die Bearbeitungszeit bis zu einem weiteren Monat betragen. Im Verlängerungs- oder Wiederholungsfall erfolgt dies im vereinfachten Verfahren.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Eingang der Anträge.
- (3) Die Erteilung für eine Sondernutzung wird stets befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt.
- (5) Erlaubnisangebote für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer oder vom Bauherrn zu stellen.
- (6) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.

- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht.

§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit dem Fachbereich Bauwesen vorzunehmen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und in Stand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen sowie die ständige Sauberkeit zu gewährleisten.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Taucha für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen öffentlichen Straße einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand herzustellen und die Flächen durch den Fachbereich Bauwesen wieder abnehmen zu lassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Sondernutzung in Form von Werbeanlagen
 - keinen diskriminierenden Inhalt im Hinblick auf Herkunft, Abstammung, Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung oder sexuelle Orientierung hat, noch Personen auf ein sexuelles Objekt reduziert
 - keinen gewaltaufriefenden Inhalt hat und
 - Unglück und Leid nicht instrumentalisiert.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, wenn der Fußgängerverkehr mindestens mit einer Breite von 1,50 m aufrechterhalten bleibt und links und rechts von Blindenleitsystemen je 0,60 m Abstand gehalten wird:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiertage, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung; sind weder ein Gehweg noch ein Parkstreifen vorhanden, ist der rechte Fahrbahnrand zu nutzen
 5. die Aufstellung transportabler Abfallbehälter/feuerfester Aschebehälter nur während der Geschäftszeiten i.S.d. Polizeiverordnung der Stadt Taucha in der jeweiligen gültigen Fassung
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.Die genutzten Flächen sind während und nach ihrer Inanspruchnahme in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu verlassen.

- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführungen sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten für die unter Abs. 1 genannten Sondernutzungen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegenden Grundstücke erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Aufgrabungen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten (z.B. Baustellen- und Grundstückszufahrten)
5. die Herstellung einer Zweiten und jeder weiteren Grundstückszufahrt;
6. das Verteilen von Werbeschriften an Tischen oder Ständen sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs bzw. nicht straßenverkehrsrechtlich zugelassene Fahrzeuge ;
8. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen;
10. Das Aufstellen und Betreiben von Briefkästen / Packstationen privater Anbieter;
11. das Aufstellen von Verkaufsbuden,- Ständen,-Tischen und –Wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenauslagen und Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen;
12. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Wertstoffen und Textilien;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird; ausgenommen § 8 Abs. 3 Punkt j der Satzung;
14. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.
15. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 8a Abs. 1 FStrG / 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung. Für diese Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 FStrG / 18 Abs. 1 SächsStrG die Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann;
 2. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat oder nicht hinreichend Gewähr bietet, die Sondernutzung bzw. – Erlaubnis ordnungsgemäß auszuüben und/oder erteilte Bedingungen/Auflagen zu befolgen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen vollstreckbare Verwaltungskosten oder Sondernutzungsgebühren oder vollstreckbare Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Gebühr nach Einheit (z.B. Quadratmeter, Zeit, Dauer) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Für die Berechnung der Gebühr ist der Beginn des ersten Tages der für den Anfang des Zeitraumes maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Berechnung des Zeitraumes mitgerechnet. Die nach Wochen und Monaten zu berechnenden Zeiträume enden entsprechend § 188 Abs. 2, 2 Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Erlaubnispflichtige, aber gebührenfreie Sondernutzungen nach dieser Satzung sind;
 - a.) Wertstoffcontainer auf den festgelegten Wertstoffplätzen als Dauereinrichtung
 - b.) Auslagen, Blumenkübel u.ä. sowie Bänke bis max. 0,50 m Gesamttiefe der Bank vor Geschäften ohne Werbung
 - c.) Fahrradständer mit Eigenwerbung oder werbefreie Fahrradständer
 - d.) Papierkörbe mit und ohne Eigenwerbung
 - e.) Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen
 - f.) Straßensammlungen für gemeinnützige Zwecke
 - g.) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Elektroladesäulen einschließlich deren Bau ohne Werbeanlagen und ohne Hinweisschilder, ausschließlich zulässig Firmenlogo an der Ladesäule
 - h.) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Mobilitätsstationen, Mobilpunkte und Carsharingstationen/Carsharingstellplätze einschließlich deren Bau ohne Werbeanlagen und ohne Werbeschilder, ausschließlich zulässige Piktogramme sowie Firmenlogo an der wahrnehmbaren baulichen Kennzeichnung
 - i.) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Trinkbrunnen einschließlich deren Bau

- j.) Wahlwerbung von Einzelpersonen, politischen Parteien, Organisationen oder Wählervereinigungen, die im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen nach Bundes- und Landesrecht (auch Volksentscheide und Bürgerentscheide) sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag. Plakatierungen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stehen, dürfen während der Wahlzeit mit einer Stückzahl von 100 pro Partei und Wählergruppe nach Erteilung der Erlaubnis im Stadtgebiet aufgehängt werden. Sofern zu einem Termin mehrere Wahlen stattfinden, darf die zulässige Höchstanzahl von 50 Plakaten pro weiterer Wahl nicht überschritten werden. Wird die zulässige Plakatanzahl überschritten, werden die überzähligen Plakate im Wege der Ersatzvornahme aus Sicherheitsgründen bzw. fehlender Erlaubnis abmontiert.
- (4) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ausgenommen sind Sondernutzungen für Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sofern für diese in einem Werbekonzessionsvertrag eine Gegenleistung vereinbart ist.
- (5) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden
- für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
- Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Einzelfallprüfung.
§ 3 Abs. 4 und Abs. 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erlaubniserteilung, sonst mit Beginn der unerlaubten Sondernutzung.
- (7) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (8) Für bauliche Eingriffe jeglicher Art in die öffentliche Straße gemäß § 1 dieser Satzung kann die Stadt Sicherheitsleistungen verlangen. Die Details werden in einem Vertrag nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

§ 9 Gebührenbemessung

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Benutzung bis zur Beräumung der Fläche festgesetzt.
- (3) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt genutzt oder über die erlaubte Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.

§ 10 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist;
1. der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer
 2. bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen
 3. bei Absperrungen aufgrund einer Gefahrenlage an Grundstücken der Grundstückseigentümer des Grundstückes, für das die Sondernutzung erforderlich ist.
 4. bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der diese Sondernutzung ausübt oder derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Sondernutzungsgebühren können für den Erlaubniszeitraum mit mehreren Gebührenbescheiden erhoben werden. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Erlaubnis durch die erlaubniserteilende Behörde widerrufen, deren Gründe der Gebührenpflichtige nicht zu verantworten hat, werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren anteilmäßig erstattet.
- (2) Ebenso erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der Sondernutzungsgebühren, wenn der Erlaubnisnehmer aus eigenem Anlass die Sondernutzung endgültig beendet und dies in geeigneter Weise der erlaubniserteilenden Behörde anzeigt und die öffentliche Straße beräumt ist. In diesem Fall ist die Stadt Taucha berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.

§ 13 Haftung und Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Taucha alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Taucha von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Stadt Taucha erhoben werden können. Die Stadt Taucha kann vom Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis der regelmäßigen Prämienzahlungen verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften, ungeachtet der Erlaubnis, der Eigentümer des Grundstückes, für den die Baumaßnahmen durchgeführt werden, und der Bauherr gesamtschuldnerisch.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer im Sinne des § 3 Abs. 5 dieser Satzung haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keinen Schadensersatzanspruch.
- (6) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder eine nach § 3 Abs. 3 erteilten Auflage nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert
 3. entgegen § 3 Abs. 6 die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt
 4. entgegen § 3 Abs. 8 die erteilte Erlaubnis der Sondernutzung nicht vor Ort bereithält oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollkräften nicht vorzeigt
 5. entgegen § 4 Abs. 4 nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt oder die Fläche nicht durch den Fachbereich Bauwesen abnehmen lässt
 6. entgegen § 5 Abs. 2 trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nimmt

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Taucha (Sondernutzungssatzung) vom 14.11.2016 außer Kraft.

Taucha, den 17.06.2021

Tobias Meier
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlage zu § 11 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Wertangaben in EUR)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr	Mindestgebühr
1.	Anlagen und Einrichtungen			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem abgrenzenden Zubehör	je m ² / Monat	3,00 €	10,00 €
1.2.	Aufstellen von Imbiss-, Eis-, und Verkaufswagen	bis 6 m Länge / täglich über 6 m Länge / täglich	15,00 € 30,00 €	
1.3.	Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	je m ² / täglich	1,00 €	10,00 €
1.4.	Aufstellung von Verkaufsautomaten und Briefkästen sowie Dauerwerbbeeinrichtungen	je Stück / Jahr	60,00 €	
1.5.	Aufstellen von Packstationen	je Stück/Größe	100-500€	
1.6.	Aufstellung von Infomobilen	täglich	20,00 €	
1.7.	Aufstellung von Fahrradständern mit nicht eigener Werbung	Je Stück / Monat	5,00 €	
2.	Lagerung / Aufstellung bei Baumaßnahmen			
2.1.	Baustelleneinrichtungen (Ablagerung bzw. Abstellen von Baustoffen, Bauwagen, Baumaschinen u.s.w.)	je m ² / täglich	0,20 €	10,00 €
2.2.	Aufstellung von Gerüsten Aufstellen von Tunnelgerüsten	je m ² / Woche je m ² / Woche	1,50 € 2,00 €	10,00 €
2.3.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern für die Dauer von mehr als 48 Stunden	je Stück / Woche	30,00 €	
2.4.	Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen als Dauereinrichtung	je Stück / Monat	5,00 €	
2.5.	Aufstellen v. Gefäßen zur Aufnahme von Textilien, Schuhen Und Altkleidern	Je Stück / Monat	10,00 €	
2.6.	Vorübergehende Herstellung von provisorischen Baustellenzufahrten und Grundstückszufahrten	je Stück / pauschal	50,00 €	
2.7.	Anlage einer zweiten Zufahrt Private Nutzung Gewerbliche Nutzung	einmalig einmalig	2000,00 € 4000,00 €	
3.	Andere Nutzung			
3.1.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	je Stück / Woche	4,50 €	
3.2.	Aufstellen von Werbeständern	Je Stück / Monat	5,00 €	
3.3.	Promotion / Flyer verteilen	täglich	20,00 €	
3.3.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	je Stück / Woche	50,00 €	
3.4.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	je Stück / täglich	1,00 €	10,00 €
3.5.	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden	Gebühr richtet sich nach § 13 der Satzung		
4.	Verwaltungskosten	je Vorgang/Erlaubnisverfügung	5,00 € bis 25.000,00 €	

Unerlaubte Sondernutzungen werden mit der doppelten Gebühr berechnet, ausgenommen Punkt 3.3.